

Vermerk

Amt Itzstedt (Herr LVB Sommerkorn, Herr
Maibaum)
Gemeinde Itzstedt (Herr BGM Thran)
Gemeinde Nahe (Herr BGM Fischer)

Der Landrat des Kreises Sege- berg

Rechtsangelegenheiten, Kommunalauf-
sicht, Zentrale Vergabestelle

Uwe Stamer

Haus A, Zimmer-Nr. 348
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg

Tel. +494551/951-9228
Fax +494551/951-99820
E-Mail
uwe.stamer@segeberg.de

Aktenzeichen:

30.00
(bitte stets angeben)

Bad Segeberg, den 03.02.2021

Vereinigung der Gemeinden Itzstedt und Nahe –Gesprächsvermerk


Am 02.02.2021 fand eine Telefonkonferenz zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit der angestrebten Vereinigung der Gemeinden Itzstedt und Nahe statt.

Teilnehmer:

Herr Sommerkorn, LVB Amt Itzstedt
Herr Maibaum, Amt Itzstedt
Herr Thran, BGM der Gemeinde Itzstedt
Herr Fischer, BGM der Gemeinde Nahe
Herr Stamer, Kommunalaufsicht

- Die Vereinigung der Gemeinden Itzstedt und Nahe wird weiterhin verfolgt, jedoch bestehen Differenzen zur Geschwindigkeit. Während Herr Thran die Beschlusslage in den Gemeinden für deutlich und den Kenntnisstand der Bürgerinnen und Bürger für grundsätzlich ausreichend erachtet, um im Zuge der Bundestagswahl 2021 per Bürgerentscheid ein Votum pro oder contra Vereinigung erhalten zu können, sieht Herr Fischer für seine Gemeinde weiteren Informationsbedarf.
- Ob ein oder zwei Bürgerentscheide am Tag der Bundestagswahl abgehalten werden sollen, ist aus Sicht der KAB eine politische Frage. Für diesen Termin spricht, dass sich zur Bundestagswahl mehr Bürgerinnen und Bürger mobilisieren lassen dürften und so das Ergebnis des Bürgerentscheids repräsentativer ausfallen könnte. Gegen die Terminierung spricht die jetzige Corona-Pandemie mit den bekannten Gefährdungen und Unwägbarkeiten und der Wunsch, zwischen Bürgerentscheid und Zeitpunkt der Vereinigung nicht zu viel Zeit verstreichen lassen zu wollen.
- Eine Vereinigung zum 01.01.2022 wird für unrealistisch gehalten. Das Verfahren gem. GO und GKAVO und vor allem die Verhandlungen zum Gebietsänderungsvertrag werden mehr Zeit in Anspruch nehmen müssen.

- Eine Vereinigung zum 01.01.2023 wird für besser gehalten. Problematisch ist hier, dass kurz vor der regulären Gemeinde- und Kreiswahl 2023 eine Interimswahl der neuen Gemeindevertretung für wenige Monate erfolgen müsste. Die KAB wird sich mit dem MILIG in Verbindung setzen, ob die Soll-Vorschrift des § 3 Abs. 3 GKAVO, die den 01.01. als Normaltermin einer Gebietsänderung vorsieht, in diesem speziellen Fall unbeachtet bleiben darf. Wünschenswert wäre, einen etwas späteren Termin festlegen zu dürfen und dadurch eine Interimgemeindevertretung vermeiden zu können.

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of fluid, connected strokes. The signature is positioned in the center of the page, below the main text block.